

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Satzung der Stadt Hamm vom 11.10.2024 für die 15. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.007 - Zeche Sachsen - und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 421) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 01.10.2024 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 15. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.007 als Satzung mit der Begründung vom 24.07.2024 beschlossen. Die Bebauungsplanänderung verfolgt die Zielsetzung der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für den Bau einer öffentlichen Stellplatzanlage auf bisher als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen. Die 15. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.007 - Zeche Sachsen - umfasst die in der Gemarkung Heessen, Flur 22 gelegenen Flurstücke 157 und 270 im zentral-östlichen Randbereich des Gewerbegebietes „Zeche Sachsen“, südöstlich des Sachsenweges und nordwestlich der Bahnstrecke Hamm-Minden.

Mit dem Inkrafttreten der 15. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.007 treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 07.007 mit dem Stand der 1. Änderung außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich der Änderung erfasst werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Hamm am 01.10.2024 als Satzung beschlossene 15. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 15. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.007 wird mit der Begründung und zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 15. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 07.007 mit dem Stand der 1. Änderung außer Kraft, soweit sie durch die Änderung erfasst werden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 11.10.2024, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westf. Anzeiger vom 21.10.2024, Ausgabe Nr. 245

